



Statuten des Unihockey Club Elgg

—

UHC Elgg

1. Name und Sitz

Art. 1

Der Unihockey Club Elgg (kurz UHC) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Der UHC hat seinen Sitz in Elgg.

2. Zweck des Vereins

Art. 3

Der UHC will:

- Den Mitgliedern regelmässig ein Unihockey-Training ermöglichen.
- Dass die Mitglieder als Verein bei organisierten Veranstaltungen teilnehmen können.

Art. 4

Der UHC ist politisch und konfessionell neutral. Ausserdem ist er auch geschlechtsneutral.

Art. 5

Der UHC ist Mitglied von swiss unihockey, dessen Statuten verbindlich sind.

3. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 6

Der UHC umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 7

Im UHC gelten folgende Mitgliederbeiträge:

- Aktivmitglieder
 - o Herren / Damen Fr. 300.-
 - o Herren / Damen ohne Lizenz Fr. 150.-
 - o Junioren / Juniorinnen A Fr. 250.-
 - o Junioren / Juniorinnen B Fr. 200.-
 - o Junioren / Juniorinnen C Fr. 200.-
 - o Junioren / Juniorinnen D und E Fr. 200.-
 - o Vorstand / Trainer, sofern Spieler Fr. 100.-
 - o Schiedsrichter, sofern Spieler Fr. 100.-

- Passivmitglieder Fr. 20.-
- Ehrenmitglieder nicht mitgliederbeitragspflichtig

Art. 8

Eintrittsinteressierte melden sich anhand des Eintrittsformulars bei entsprechenden Trainer.

Art. 9

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder. Bei Ablehnung ist ihnen eine Begründung freigestellt.

Art. 10

Bei nicht 18-jährigen Bewerbern müssen die Eltern oder der gesetzliche Vertreter die schriftliche Anmeldung mitunterzeichnen.

Art. 11

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Unihockey im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.

Art. 12

Der Austritt aus dem UHC kann nur auf Ende einer Saison (Ende April) erfolgen und muss bis spätestens zehn Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Spätere Austritte können lediglich auf Ende der nächsten Saison erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen erfüllt sein. Ehemalige Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen des UHC's. Der Verein darf gegenüber austretenden Mitgliedern keine Austrittsgebühr erheben.

Art. 13

Mitglieder, die den Statuten oder Beschlüssen des UHC zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die nach zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die entsprechende Mitgliederrechnung ist innert 30 Tagen zu zahlen. Der Vorstand hält sich das Recht vor, eine angemessene Umtriebsentschädigung bei Zahlungsverzug zu verlangen.

4. Rechte und Pflichten

Art. 14

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 15

Nur Aktivmitglieder, d. h. Herren-, Damen- und Junior(inn)en A lizenzierte, sind an den Versammlungen stimmberechtigt und können sich in den Vorstand wählen lassen. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 16

Aktivmitglieder, welche unentschuldigt ohne triftigen Grund, von der Generalversammlung oder der ausserordentlichen Generalversammlung fernbleiben, müssen Fr. 20.- in die Vereinskasse zahlen. Abmeldungen müssen schriftlich bis zehn Tage vor der GV an den Vorstand gemeldet werden.

Art. 17

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, wobei der ganze Jahresbeitrag geschuldet bleibt.

Der Mitgliederbeitrag gemäss Art. 7 richtet sich nach der Teamzugehörigkeit und nicht nach der jeweiligen Lizenz-Kategorie von swiss unihockey.

Art. 18

Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet Helfereinsätze zu leisten.

Sollte ein Mitglied für einen Helfereinsatz an Heimrunden, Turnieren und dergleichen aufgeboden werden und seinen Einsatz unentschuldigt nicht leisten, so wird ihm unmittelbar nach dem Anlass eine Busse in Rechnung gestellt. Die Busse beträgt pro Saison:

Fr. 50.-	beim ersten Fehlen
Fr. 100.-	bei jedem weiteren Fehlen.

Wer seinen Helfereinsatz nicht leisten kann, hat sich beim entsprechenden Turnierleiter vorgängig abzumelden und eine Ersatzperson zu melden. Das aufgebotene Mitglied wird in diesem Fall nicht gebüsst.

Wer bei Verhinderung keine Ersatzperson stellen kann oder bleibt diese dem Einsatz fern, so wird dem aufgebotenen Mitglied die Busse in Rechnung gestellt.

5. Organe

Art. 19

Die Organe des UHC sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revision

Generalversammlung (GV)

Art. 20

Die GV, als oberstes Organ, findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt.

Art. 21

Der GV obliegen nachstehende Geschäfte:

- Wahl der Stimmentzähler
- Genehmigung von Protokollen
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung des Kassiers
- Mutationen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Jahresprogramm
- Anträge
- Statutenänderungen
- Beschluss über Fusion oder Auflösung des Vereins
- Ehrungen
- Verschiedenes

Art. 22

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Versand an alle Mitglieder. Diese hat mindestens 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 23

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Grund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder innert vier Wochen vom Vorstand einberufen.

Art. 24

Anträge an die GV sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 25

Bei Statutenrevision ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Für alle sonstigen Abstimmungen braucht es das absolute Mehr.

Vorstand

Art. 26

Der Vorstand wird für die Amtsdauer von einem Jahr durch die ordentliche GV gewählt. Er besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Chef Sportliches
- Chef Event
- Aktuar
- Beisitzer

Je nach Bedarf kann der Vorstand erweitert oder es können zwei Ämter von einer Person betreut werden. Aufgaben des Vorstandes dürfen delegiert werden. Für die Durchführung sind jedoch die Vorstandsmitglieder verantwortlich.

Art. 27

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst, bei Stimmgleichheit hat der Präsident beziehungsweise in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichtscheid.

Art. 28

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Präsident zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.

Art. 29

Der Präsident leitet die GV, Versammlungen und Sitzungen. An der GV legt er den Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen.

Art. 30

Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vize-Präsident dessen Funktionen und unterstützt ihn in der Leitung der Vereinsgeschäfte. Er ist für allfällige Materialverwaltungen zuständig.

Art. 31

Der Kassier verwaltet das Vermögen und erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

Art. 32

Der Aktuar erledigt allfällige Korrespondenzen und führt das Protokoll der Versammlungen und Sitzungen. Er ist verantwortlich für den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc., im Auftrag des Vorstandes. Ferner führt er das Mitgliederverzeichnis.

Art. 33

Der Chef Events ist für die Koordination sämtlicher Anlässe des UHC verantwortlich z.B. Meisterschaftsrunden. Er organisiert die Helfer und überwacht deren Arbeiten.

Art. 34

Der Chef Sportliches hat den ganzen Spielbetrieb des UHC unter sich. Er ist besorgt für die Trainerbesetzung und der Meisterschaftsbetrieb.

Art. 35

Der Beisitzer nimmt an den jeweiligen Vorstandssitzungen teil und soll kreative Ideen einbringen und die restlichen Vorstandsmitglieder nach Möglichkeit / Bedarf unterstützen oder eigene Projekte realisieren.

Revision**Art. 36**

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Buchführung des Kassiers. Allfällige Anmerkungen können an der GV zur Sprache gebracht werden. Das Abnahmeprotokoll wird am Präsidenten und Kassier ausgehändigt.

6. Finanzen**Art. 37**

Die Einnahmen des UHC bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen Sponsoring
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Dienstleistungserträge

Art. 38

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss GV-Beschluss zusammen.

Art. 39

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen fahrlässige oder strafbare Handlungen. In einem solchen Fall ist der Vorstand befugt, Bussen oder Strafen zu verrechnen.

7. Versicherung

Art. 40

Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds.

8. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 41

Die Auflösung des UHC kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 42

Bei einer Auflösung des Vereins kann die Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens nach freiem Ermessen beschliessen.

Art. 43

Eine Änderung der Statuten kann nur durch die GV mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 44

Die GV entscheidet in allen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen.

Art. 45

Diese an der Gründungsversammlung vom 6. Jan 1995 genehmigten, und an der ao. Generalversammlung vom 25. April 1995 bereinigten, und an der Generalversammlung vom 2. Mai 1998 revidierten, und an der ao. Generalversammlung vom 23. September 2000 revidierten, und an der Generalversammlung vom 7. Mai 2004 revidierten, und an der Generalversammlung vom 5. Mai 2006 revidierten und an der Generalversammlung vom 5. Mai 2007 revidierten und an der Generalversammlung vom 24. Mai 2008 revidierten und an der Generalversammlung vom 27. Mai 2011 revidierten und an der Generalversammlung vom 23. Mai 2014 revidierten, und an der Generalversammlung vom 19. Mai 2017 revidierten, und an der Generalversammlung vom 17. Mai 2019 erneut revidierten Statuten treten rückwirkend ab 1. Mai 2019 in Kraft.

Elgg, den 17. Mai 2019

Für den Unihockeyclub Elgg

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Silvio Dürr

Patrick Schmid